Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

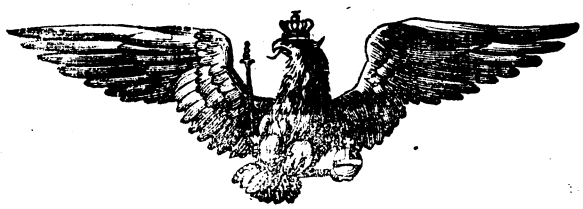

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Kapler.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 39. Oels, den 29. September 1865. 3. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Nro. 677. **Betrifft die Verwaltung des Landraths-Amtes.**

Nachdem ich gestern in den Kreis zurückgekehrt bin, habe ich die Verwaltung des Königl. Landraths-Amtes wieder selbst übernommen.

Oels, am 23. September 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 678.

Im §. 6 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist unter Anderem bestimmt, daß wer das Obst eines Gartens abgesondert zum Gewerbebetriebe pachtet, als Victualienhändler (in Klasse B.) zu besteuern sei. Im Anschluß hieran hat der Herr General-Direktor der Steuern in einem Spezialfalle bestimmt, daß dergleichen Personen, welche schon an ihrem Wohnorte die Steuer vom Handel entrichten, um deswillen, weil sie in einem oder einigen andern zu demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirk gehörigen Ortschaften vorübergehend Obstgärten gepachtet und darin Verkaufsstellen errichtet haben, an diesen letzteren Orten nicht abermals zur Gewerbesteuer heranzuziehen sind, vielmehr kann es bei der einmaligen Besteuerung am Wohnorte bewenden, wobei aber der gesammte Umfang des Handels berücksichtigt werden muß.

Es ist übrigens darauf zu halten, daß dergleichen Gewerbetreibende, welche, wenn auch nur vorübergehend, außerhalb ihres Wohnorts eine Pachtung übernehmen und eine Verkaufsstelle errichten, sich bei der betreffenden Kommunal-Behörde melden und über die Entrichtung der Gewerbesteuer an ihrem Wohnorte ausweisen, oder in Zugang gebracht werden.

Diejenigen, welche in einer Stadt der 1. 3 Abtheilungen in einem Orte, welcher zu einem anderen Kreise, also nicht zum Rollenbezirk ihres Wohnortes gehört, Obstpachtungen übernehmen und Verkaufsstellen errichten, sind dagegen verpflichtet, sich nicht nur bei der Kommunal-Behörde des Pachtortes zu melden, sondern auch an letzterem eine besondere Gewerbesteuer zu entrichten, wenn sie auch am Wohnorte die Steuer vom Handel bereits zahlen.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden wollen dies den betreffenden Gewerbetreibenden in geeigneter Weise bekannt machen, da wir eine besondere Amtsblatt-Verfügung nicht erlassen haben.

Breslau, den 13. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
v. Merckel.

Circulare
an sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden.
3 VI Nro. 2,476.

Vorstehende Regierungs-Verfügung wird den Orts-Vorständen mit der Aufgabe mitgetheilt, den betreffenden Gewerbetreibenden hiervon Kenntniß zu geben.

Oels, den 21. September 1865.

Der Königliche Landrath.
In Vertretung: Der Kreis-Deputirte **von Scheliha.**

Nr. 679. Betrifft die Anmeldung der bei den Gebäuden beziehungsweise Liegenschaften eingetretenen Veränderungen.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit noch vorhandene Unbekanntschaft eines großen Theiles der Haus- und Grundbesitzer hiesigen Kreises mit denjenigen Verpflichtungen, welche ihnen durch die Einführung der neuen Gebäude- und Grundsteuer auferlegt sind, gebe ich hier einen kurzen Auszug der hauptsächlichsten Vorschriften, verweise aber im Allgemeinen auf die Anweisungen vom 17. Januar a. cr., welche in der Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro Januar cr. enthalten sind:

Jedes Fortschreibungsjahr schließt mit dem 1. September ab. Anmeldungen, welche nach dem 1. September erfolgen, finden für das nächste Steuerjahr keine Berücksichtigung mehr.

Die Anmeldungen sind entweder schriftlich mit Einreichung der nöthigen Unterlagen oder mündlich zu Protokoll bei dem unterzeichneten Fortschreibungs-Beamten anzubringen.

Es sind anzuzeigen:

A. Für die Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen:

I. jeder Eigenthumswechsel im Laufe desselben Jahres, in welchem der Verkauf abgeschlossen ist und zwar unter genauer Angabe:
   a. der Nr., welche das Gebäude in der Gebäudesteuer-Rolle bezüglich das Grundstück im Hypothekenbuche führt,
   b. der Gattung des Gebäudes,
   c. des vollständigen Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes des Erwerbers und Vorbesitzers,
   d. des Datums und der Art des Aktes, auf dem der Erwerb beruht,

   und unter Beibringung einer beglaubigten Erklärung des Vorbesitzers, daß er in die Fortschreibung willige.

   Im Unterlassungsfalle ist der Verkäufer dem Staate gegenüber verpflichtet, die Gebäudesteuer bis zu erfolgter Anzeige fortzuentrichten, und hat der Erwerber zu gewärtigen, daß die zur Fortschreibung nöthigen Unterlagen auf seine Kosten beschafft werden.

II. jede an einem bestehenden Gebäude bewirkte Verbesserung, wodurch der Nutzungswerth desselben erhöht wird und jeder Neubau innerhalb $1^3/_4$ Jahren nach vollendetem Bau unter Angabe
   a. der Gattung des Gebäudes,
   b. der Anzahl der Stockwerke,
   c. der Bauart der Umfassungswände und des Daches,
   d. der vorhandenen Räumlichkeiten,
   e. des jährlichen Nutzungswerthes,
   f. der Versicherungs-Gesellschaft und Versicherungssumme und unter Beibringung einer Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes über den Monat, in welchem der Umbau vollendet, bezüglich das Gebäude benutzbar geworden ist.

   Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung ist mit einer Strafe von einer Summe, welche dem doppelten Betrage der Steuer gleichkommt, event. einer Geldbuße von Fünf Thalern belegt.

III. solche Veränderungen an Gebäuden, wodurch ihr Nutzungswerth theilweise oder ganz verloren geht (Brand, Abbruch, Abnehmen eines Stockwerkes 2c.) in demselben Monate, in welchem der Abbruch oder die Zerstörung erfolgt ist, unter Angabe
   a. der Nr. und Gattung des Gebäudes,
   b. der eingetretenen Veränderung und unter Beibringung einer Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes über den Datum, in welchem sie erfolgt ist.

   Wird die Anmeldung nicht rechtzeitig angebracht, so tritt die Steuerermäßigung oder Absetzung erst mit dem Monate ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung angemeldet worden.

B. Für die Fortschreibung der Grundsteuer-Rolle:

I. jeder Eigenthumswechsel ganzer Possessionen in demselben Kalenderjahre unter Beibringung
   a. gerichtlich oder notarieller Verkaufsurkunde,
   b. einer ortsgerichtlich bescheinigten Erklärung des Vorbesitzers, daß er in die Fortschreibung willige;

II. jede Dismembration, Parzellirung, jeder Tausch und jede Veränderung, wodurch die Gesammtsteuer eines Gemeindeverbandes eine Abänderung erleidet, unter Beibringung vorschriftsmäßiger Vermessungsakten. Letztere sind entweder bei einem qualificirten Feldmesser oder dem Fortschreibungsbeamten zu beantragen.

   Jede derartige Feldmesserarbeit unterliegt der Revision des Fortschreibungsbeamten, und wird, im Falle sie unvollständig, vorschriftswidrig oder unbrauchbar ist, zurückgewiesen.

Die sub A. II. und III. bezeichneten Fälle sind überdies zur Kontrole der Anmeldungen alljährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres von den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorständen dem unterzeichneten Fortschreibungsbeamten anzuzeigen und die erforderlichen Formulare hier zu entnehmen.

Oels, den 23. September 1865.

Der Fortschreibungs-Beamte. **Schylla I.**

Nr. 680.

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen finden statt:

a. im Bezirk der 5. Compagnie:

den 2. Oktober zu Domatschine, Vormittags 9 und Nachmittags 3 Uhr.
= 3. = = Perschütz, Vormittags 9 Uhr.
= 3. = = Mankerwitz, Nachmittags 3 Uhr.
= 4. = = Buckowintke, Vormittags 9 Uhr.
= 4. = = Hönigern, Nachmittags 3 Uhr.
= 5. = = Oels, Vormittags 9 und Nachmittags 3 Uhr.

b. im Bezirk der 6. Compagnie:

den 2. Oktober zu Klein-Oels, Vormittags 9 Uhr.
= 2. = = Kaltvorwerk, Nachmittags 3 Uhr.
= 3. = = Lampersdorf, Vormittags 9 Uhr.
= 3. = = Bernstadt, Nachmittags 3 Uhr.
= 4. = = Grüttenberg, Vormittags 9 Uhr.
= 4. = = Görnsdorf, Nachmittags 3 Uhr.
= 5. = = Reesewitz, Vormittags 9 Uhr.

Es wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß alle diejenigen Mannschaften, welche den Feldzug gegen Dänemark mitgemacht und die Nationale zur Kriegs-Stammrolle noch nicht unterzeichnet haben, bei der diesmaligen Controlle nicht fehlen dürfen resp. unter keinen Umständen dispensirt werden können.

Oels, den 27. September 1865.

Der Königliche Landrath.
v. d. Berswordt.

Nr. 681. Betrifft die Liste der zu Geschworenen wählbaren Personen.

Den Magisträten, Orts-Polizeibehörden und Dorfgerichten des Kreises theile ich zur weiteren Veröffentlichung mit, daß die Liste der pro 1866 aus dem Kreise Oels und den darin gelegenen Städten zu Geschworenen wählbaren Personen, nach Vorschrift des § 65 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 14 ff.) in den Tagen **vom 5. incl. bis 7. October cr.**, in Königlichen Landraths-Amte zur Einsicht ausliegen wird. Wer ohne Grund übergangen, oder ohne Berücksichtigung eines etwaigen Befreiungs-Grundes in die Liste aufgenommen zu sein glaubt, hat seine Einwendungen binnen obiger Frist hier zu Protokoll anzumelden.

Oels, den 27. September 1865.

Der Königliche Landrath.
v. d. Berswordt.

Nr. 682. Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Grünig Erdmann, Bauer in Stampen,	1. Febr. 1865.
Fischer Erdmann, Jäger in Bogschütz,	29. Juli 1865.
Scheurich Moritz, Gerbermstr. in Bernstadt, ...	1. Aug. 1865.
Mehwald, Herzogl. Forstschreiber in Bernstadt, ...	2. =
Skaloud, interim. Fasanenjäger in Sibyllenort, ...	7. =
v. Müller, Kgl. General in Oppeln u. Neugarten, ...	9. =
Schmidt, Gutspächter in Heydane, . .	11. =
Heinze Wilhelm, Bauer in Jenkwitz, .	12. =
Zugbaum, Techniker in Oels, . . .	12. =
Gottwald Karl, Oekonom in Wildschütz,	14. =
v. Keltsch, Herzogl. Kammer-Director in Oels, ...	14. =
Ritter Fritz, W.-Beamter in Vielguth,	14. =
Ditricht Gustav, App.-Ger.-Referendarius in Oels, ...	14. =
Oehlkrug, Apotheker in Oels, . . .	15. =
Arndt Lebrecht, Kgl. Lieutenant in Kaltvorwerk, ...	15. =
Brückner Wilhelm, Bauer in Dammer,	16. Aug. 1865.
Grätzner, Förster in Raake, ...	16. =
Schiffer, Thierarzt in Oels, . . .	16. =
Aßmann August, Freigärtner in Cunersdorf, ...	16. =
Fletcher, Rittergutsbes. in Lampersdorf,	16. =
Fletcher Alfred, vorm. Rittergutsbes. in Lampersdorf, ...	16. =
Wuttke, Rentmeister in Lampersdorf, .	16. =
Kapler Julius, Schankwirth in Bernstadt, ...	16. =
Schaubert Max, W.-Beamter z. Z. in Oels, ...	17. =
Hilbig, Landwirth in Bernstadt, . .	17. =
Schmidt Benjamin, Freistellenbesitzer in Briese, ...	17. =
Ludwig, Kgl. Justizrath in Oels, . .	18. =
Reimann, Herzl. Kassen-Assistent in Oels,	18. =
Hellich, W.-Inspektor in Zucklau, . .	18. =
Wilms, Kgl. Gerichts-Assessor in Oels,	18. =
Rönkendorff, Herzogl. Amtspächter und Kgl. Lieutenant in Süßwinkel, .	18. =

Reipert Karl, Schankpächter in Zucklau,	19. Aug.	1865.	Schneider Ernst, Freistellenbesitzer in Langenhof,	23. Aug.	1865.
Knittel Friedrich, Bauerauszüger in Mirkau,	19.	=	Hoffmann Otto, Müllermeister in Bernstadt,	25.	=
Schäpe Julius, Bauersohn in Dammer,	19.	=	Pflücker, W.-Inspector in Sackrau,	25.	=
Titze, Rittergutsbes. u. Kgl. Lieutenant in Grüttenberg,	19.	=	Rüdiger Gustav, Müllermeister in Strehlitz,	26.	=
Titze Paul, W.-Volontair in Grüttenberg,	19.	=	Garbe Karl, Freigärtner in Strehlitz,	26.	=
Gutzmann, W.-Beamter in Grüttenberg,	19.	=	Kirchhof, Erb- und Gerichtsscholz in Spahlitz,	26.	=
Grünig Robert, Landwirth in Jenkwitz,	19.	=	Rumbaum, Rittergutsbesitzer in Laubsky,	26.	=
Grünig Karl, Bauer und Schiedsmann in Jenkwitz,	19.	=	v. Prittwitz, Rittergutsbesitzer u. Major a. D. in Schmoltschütz,	26.	=
Hoffmann Emil, Stud. jur. in Oels,	21.	=	Busch, W. Inspektor in Gimmel,	26.	=
v. Prittwitz-Gaffron, Kgl. Pr.-Lieutenant in Oels,	21.	=	Jonas Eugen, Wirthschafts-Schrbr. in Gimmel,	26.	=
Steiner, Majoratspächter in Groß-Weigelsdorf,	22.	=	Blümel Wilhelm, W.-Beamter in Bogschütz,	26.	=
Steiner, Kgl. Kreisrichter in Oels,	22.	=	Dommes, Herzogl. Oberförster in Bernstadt,	26.	=
Schrottky, W.-Beamter in Groß-Weigelsdorf,	22.	=	Jerchel, Zimmermeister in Oels,	28.	=
Lux Karl, Häusler in Buckowintke,	23.	=	Standtke Karl, W.-Inspektor in Ndr.-Prietzen,	28.	=
v. Wissell, Landsch.-Syndikus und Kgl. Justizrath in Oels,	23.	=			

(Schluß folgt.)

Nro. 683. Bekanntmachung.

Der bei dem Gerichtsscholzen Kirchhof zu Spahlitz in Diensten stehende Sohn der Landarmen Hoffmann, Namens Wilhelm Hoffmann, hat sich am 17. September cr. heimlich aus seinem Dienstverhältniß entfernt. Indem ich nachstehend das Signalement des rc. Hoffmann zur Kenntniß bringe, ersuche, resp. fordere ich die Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte auf, den rc. Hoffmann im Betretungs-Falle festzunehmen und in sein Dienst zurückzuweisen.

Signalement: Name: Wilhelm Hoffmann; Alter: 15 Jahr; Haare: hellblond, dünn und etwas kraus; Sprache: zischelnd; bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Tuchmütze, schwarzer Sammetweste, blaugestrickter Unterjacke, weißleinenen Hosen und ein Paar Stiefeln.

Oels, den 27. September 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nro. 684. Betrifft die Entweichung des Nagelschmiedemeisters Karl Abmeier aus Neumarkt aus der Königlichen Straf-Anstalt zu Striegau.

Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Nagelschmiedemeister Karl Abmeier aus Neumarkt ist am 27. d. Mts. früh 2½ Uhr aus der Mühle der Königlichen Straf-Anstalt zu Striegau entflohen. Die Orts-Polizei-Behörden und Orts-Gerichte werden in Folge dessen angewiesen, auf den rc. Abmeier zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und zur weiteren Ablieferung geschlossen und unter sicherer Begleitung hierher zu sistiren.

Signalement des Nagelschmiedemeisters Karl Abmeier aus Neumarkt, verurtheilt wegen Raubes und Meuterei zu 12 Jahren Zuchthaus vom 14. Dezember 1864 bis 14. Dezember 1876. Stand: Nagelschmiedmeister; Geburtsort: Lüben; Angehörigkeitsort: Neumarkt; Religion: evangelisch; Alter: 33 Jahr; Größe: 5' Fuß 3 Zoll; Haare: dunkelblond; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: braun; Stirn: hoch; Nase: spitz; Mund: breit; Zähne: vollständig; Bart: rasirt; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: untersetzt; Sprache: Deutsch.

Bekleidung: Eine braune Tuchmütze, ein blau karrirtes Halstuch, eine braune Beiderwand Jacke, eine dito Weste, ein Paar lange dito Hosen, ein Paar graue Drillich Unterhosen, ein Paar blaue baumwollene Strümpfe, ein Paar braune Hosenträger, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar Lederschuhe, ein blau karrirtes Schnupftuch.

Oels, den 28. September 1865. Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 685. **Betrifft Diebstähle.**

In der Nacht vom 18. zum 19. d. Mts., wurde dem Handelsmann Gerson Brommberg aus Adelnau auf der Chausseestrecke von Peucke nach Bohrau von seinem Wagen ein Sack mit folgenden Sachen gestohlen: 25 Pfd. Zucker, 12½ Pfd. Reis, 4 Pfd. Kaffee, 3 Pfd. Rosinen, 5 Buch Concept-Papier, großes Format, 2 Buch dgl. kleines Format und 1 Zuckerbüchse von Blech. Der Werth der gestohlenen Sachen beträgt circa 8 Thaler. Der Dieb konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. sind dem Gastwirth Friedrich Scheer in Raake aus einem unverschlossenen Schranke in seiner Schlafstube 50 Thlr. Geld gestohlen worden. Das Geld bestand in einer 10-Thlr.-Kassen-Anweisung und 40 Thalerstücken. Auch hier konnte der Dieb noch nicht ermittelt werden.

Oels, den 25. September 1865.

Der Königliche Landrath.
v. d. Berswordt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Besitznahme von Lauenburg und die preußische Verfassung.

Unser König hat so eben die feierliche Erbhuldigung des Herzogthums Lauenburg entgegengenommen. Somit ist die Besitzergreifung des Landes für das preußische Königshaus in jeder Beziehung eine vollendete Thatsache.

Von manchen Seiten waren Zweifel erhoben worden, ob die Vereinigung ausgeführt werden könne, ohne daß zuvor der preußische Landtag darüber Beschluß gefaßt habe.

Diese Forderung wäre aber nur dann begründet, wenn Lauenburg dem preußischen Staate völlig einverleibt werden sollte; dann müßte allerdings der Artikel 2 der Verfassung zur Geltung kommen, welcher bestimmt: „Die Grenzen des Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz (das heißt durch Uebereinstimmung des Königs mit den beiden Häusern des Landtags) verändert werden."

Um eine solche Einverleibung aber handelt es sich bei Lauenburg eben nicht: Dieses Ländchen, welches bisher vom König von Dänemark regiert wurde, dabei aber seine eigene Verfassung besaß, soll diese besondere Verfassung, unter welcher alle Theile der Bevölkerung sich glücklich und zufrieden fühlten, auch jetzt behalten, wo der König von Preußen in Folge der Abtretung Seitens des Königs von Dänemark und in Folge des Uebereinkommens mit dem Kaiser von Oesterreich der Herrscher Lauenburgs geworden ist. Da hiernach das Herzogthum nicht dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet einverleibt werden soll, so findet Artikel 2 der Verfassung hier keine Anwendung.

Nun wird aber behauptet: auch wenn Lauenburg nicht dem preußischen Staate einverleibt werde, könne doch unser König dort nicht Herrscher sein, ohne daß unser Landtag darein gewilligt habe.

Man beruft sich dabei auf Artikel 55 der Verfassung, welcher so lautet:

„Ohne Einwilligung des Landtags kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein."

Findet diese Bestimmung der Verfassung auch Anwendung bei Lauenburg? Mit andern Worten: ist Lauenburg ein fremdes Reich im Sinne unserer Verfassung?

Es fragt sich, was man bei Feststellung der Verfassung unter einem „fremden Reiche" verstanden hat.

Aus der Entstehung des Artikels 55 geht deutlich hervor, daß darunter nicht schlechthin jeder andere Staat verstanden werden kann.

So hatte es allerdings die demokratische National-Versammlung im Jahre 1848 im Sinne gehabt, nicht aber ist es der Sinn unserer Verfassung, wie sie wirklich festgestellt worden ist.

Die Kommission der National-Versammlung nahm in ihren Verfassungs-Entwurf kurzweg die Bestimmung auf: „Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht Herrscher eines anderen Staates sein." Dies wurde aber bei der wirklichen Feststellung der Verfassung absichtlich dahin abgeändert, daß statt „eines anderen Staates" eben gesagt wurde: „eines fremden Reiches."

Diese Aenderung hatte ihren guten Grund.

Durch jene Bestimmung sollte nämlich nur den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers entstehen können. Von solchen Gefahren kann aber nur die Rede sein, wenn es sich um die Vereinigung größerer und fremder Reiche mit der preußischen Krone handelt.

Gefahren für Preußen könnten ja in der That entstehen, wenn einer unserer Könige durch Erbfolge zugleich Herrscher eines fremden großen Staates würde, dessen natürliche Interessen und Politik ganz andere wären, als die von Preußen und Deutschland. So war es früher z. B. in Hannover und Sachsen der Fall, als die Kurfürsten von Hannover zugleich Könige von England, die Kurfürsten von Sachsen zugleich Könige von Polen waren, — da wurde Hannover oft gegen sein eigenes und gegen das deutsche Interesse in die Kämpfe Englands, Sachsen in die polnischen Wirren mit hineingezogen. So könnte es auch für Preußen kommen, wenn unser König zum Beispiel auch Herrscher eines Reiches wie England würde.

Solche Gefahren sind aber keineswegs zu besorgen, wenn ein kleiner Staat, wenn vollends einer der kleinen deutschen Nachbarstaaten durch Erbschaft oder auf andere Weise an Preußen fällt. Bei diesen Staaten sind vielmehr alle politischen und volkswirthschaftlichen Interessen wesentlich mit Preußen gemeinsam, und ein Widerstreit

derselben kann nicht eintreten. Dies hat man bei der schließlichen Feststellung unserer Verfassung im Auge gehabt, indem man für eine solche Verbindung die Genehmigung des Landtags nicht für nothwendig hielt. Außerdem wollte man auch, daß über die Vereinigung mehrerer deutscher Staaten unter einem Herrscher nur die deutsche Reichsverfassung Bestimmungen treffen sollte. Deshalb änderte man jene allgemeine Bestimmung dahin ab, daß die Einwilligung der Kammern nicht schlechthin für die gleichzeitige Herrschaft über jeden „anderen Staat", sondern nur für die Herrschaft über ein „fremdes (außerdeutsches) Reich" erforderlich sein soll.

Diese Bedeutung der jetzigen Verfassungsbestimmung ist völlig unzweifelhaft; auch derjenige Rechtsgelehrte, welchen die Liberalen als ihren tüchtigsten Ausleger der Verfassung ansehen, der Präsident von Rönne, sagt in seinem Buche über das Verfassungsrecht ganz bestimmt, daß der Artikel 55 der Verfassung nur in Betreff außerdeutscher Staaten gelte, auf den Fall der Regierungsfolge des Königs von Preußen in einem deutschen Lande aber keine Anwendung finde.

Somit war die Regierung des Königs nach den Bestimmungen der Verfassung völlig in ihrem Rechte, wenn sie in Uebereinstimmung mit den ausdrücklichen Wünschen der Lauenburgischen Bevölkerung, die Verbindung Lauenburgs mit der Krone Preußens unter Beibehaltung der bisherigen Verfassung des Herzogthums ins Leben führte.

(Zwei diplomatische Kundgebungen wegen Gastein.) Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs und Englands haben vor Kurzem übereinstimmende Aeußerungen in Betreff der Uebereinkunft von Gastein an die französischen und englischen Gesandten bei den fremden Höfen ergehen lassen. Die lebhafte und scharfe Mißbilligung, welche sie darin über die Maßregeln Preußens und Oesterreichs aussprechen, hat einiges Aufsehen erregt, weil man darin einen Widerspruch mit der bisherigen Haltung Frankreichs und Englands und einen ersten Versuch der Einmischung in die Regelung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit zu erkennen glaubt. Bei dieser Auffassung wurde jedoch übersehen, daß die Urheber der beiden Depeschen selbst darauf Bedacht genommen hatten, denselben vorweg eine solche thatsächliche Bedeutung zu benehmen, indem die Gesandten an welche die Depeschen gerichtet sind, ausdrücklich angewiesen wurden, dieselben nicht zur Kenntniß der Regierungen zu bringen, sondern sich nur gelegentlich in entsprechendem Sinne zu äußern. Da hiernach mit jenen Kundgebungen eine praktische Einwirkung auf die Politik der beiden deutschen Großmächte nicht versucht ist, so haben diese auch keinen Anlaß, der Angelegenheit eine weitere unmittelbare Folge zu geben. Sie dürfen dies um so mehr unterlassen, als die Sprache, welche die Gesandten der beiden westlichen Mächte an den Höfen von Berlin und Wien führen, nicht entfernt dem Inhalt und Ton jener Depeschen, vielmehr nach wie vor der bisherigen besonnenen und loyalen Zurückhaltung Frankreichs und Englands von jeder Einmischung in die zwischen den deutschen Mächten schwebende Angelegenheit entspricht. Ueberdies giebt die Aufnahme, welche die Kundgebungen in allen patriotischen Kreisen Deutschlands gefunden haben, erfreuliches Zeugniß von der richtigen Würdigung derselben, so wie von der Lebhaftigkeit und Einmüthigkeit, welche das deutsch-patriotische Gefühl trotz aller Unterschiede der Auffassung und Parteistellung bewahrt hat.

Betreffend die rechte „Oderufer"-Eisenbahn.

Einer von dem Banquierhause Ruffer und Comp. mir zugegangenen Mittheilung zufolge ist der Schlußbericht, mittelst dessen dem Herrn Handelsminister die vollständige Einzahlung von 5% der zum Bau der „rechten Oderufer"-Eisenbahn gezeichneten Kapitalien und speziell auch der ersten 4000 Rthlr. auf die vom Kreise Oels, als Korporation, gezeichneten 80,000 Rthlr. nachgewiesen und in welchem um Ausreichung der Allerhöchsten Bau-Konzession gebeten wird, am 26. d. Monats nach Berlin abgegangen. Dies zur Nachricht im Anschluß an die Bekanntmachung meines Herrn Stellvertreters vom 21. September cr. (Stück 38 des Kreisblattes.)

Oels, am 27. September 1865.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Erntedankfeste
predigen in der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
*) Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nach der Amtspredigt: Confirmation: Herr Hofpr. Hohenthal.
*) Nachmittagspredigt: Herr Candidat Schröder.

Wochenpredigt.
Donnerstag, den 5. October, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Diakonus Krebs.

Montag, den 2. October, Abends 7 Uhr: Monatl. Missionsstunde:
Herr Hofprediger Hohenthal.

*) Collekte für die armen Studirenden der evangel. Theologie.

Das Dom. Süßwinkel sucht zum Neujahr 1866 einen tüchtigen Schirrvogt und einen nüchternen Wächter.

Der Bockverkauf aus der hiesigen Original-Negretti-Heerde beginnt am 23. October. Preise von 4–30 Frd'or. Schurgewicht der Heerde 4 Centner pro Hundert (incl. Lämmer).

Dom. Nieder-Wabnitz.

Theater-Anzeige.

Einem geehrten Publikum in Oels und Umgegend die ganz ergebene Anzeige, daß ich: **Sonntag, den 8. October c.**, im Saale des Gasthauses: „zum blauen Hirsch" mit meiner gut organisirten Gesellschaft einen **Cyclus theatralischer Vorstellungen** eröffnen werde.

Zur Aufführung kommen unter anderen:

1) Schauspiele: **„In der Heimath,"** von Ch. Birchpfeiffer; **„Lincoln's Anfang, Glück und Ende"**, von Dr. Wehl; **„Ein Mädchen vom Ballet"**, von Hackländer.
2) Lustspiele: **„Die Fremden"**, von Benedix; **„Ein schlechter Mensch"**, von Moser; **„Sie prüft ihr Herz"**, von Adami; **„Ein junges Mädchen"**, von Görner.
3) Possen: **„Krethi und Plethi"**, von Kalisch; **„Klein Geld"**, von Pohl; **„Cigarrenfritze"**, von Weihrauch; **„Eine leichte Person"**, von Pohl; **„Harte Steine"**, von Kalisch; **„Bonbon-Schulze"**, von E. Pohl.

Zu recht zahlreicher Theilnahme ladet ergebenst ein

W. Reissland.

Fortsetzung der Auction in Sechskiefern

Sonntags, den 1. Oktober, Nachmittags 1 Uhr. Zum Verkauf kommen Bücher, einiges Hausgeräth, das Wirthschaftsgeräth, circa 60 Schffl. Roggen, Stroh, Heu, Kartoffeln auf circa 4 Morgen Acker, 2 Zugochsen, 1 zweijähriger Ochse und 3 Kühe.

Hönigern, den 25. September 1865.

Peuckert.

Petroleum-Lampen,

als **Tischlampen**, von 20 Sgr. bis 3 Thlr. das Stück, **Hänge- und Wandlampen**, von 27½ Sgr. an, **Küchen- und Nachtlampen**, von 12½ Sgr. an, empfiehlt in großer Auswahl und garantirt für jeden Fehler

C. Barth.

---

180 Stück fette Bracken stehen auf dem Dominium **Gutwohne** zum Verkauf.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels ist erschienen und zu haben:

Allgemeines und praktisches

Hausthier-Arznei-Buch,

oder

Anweisung zur Heilung der Krankheiten

der Pferde, des Rindvieh's, der Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde, sowie des Flügelvieh's.

Ein Noth- und Hülfsbuch für alle Viehbesitzer,

welche auf die leichteste, sicherste und wohlfeilste Weise selbst kuriren wollen.

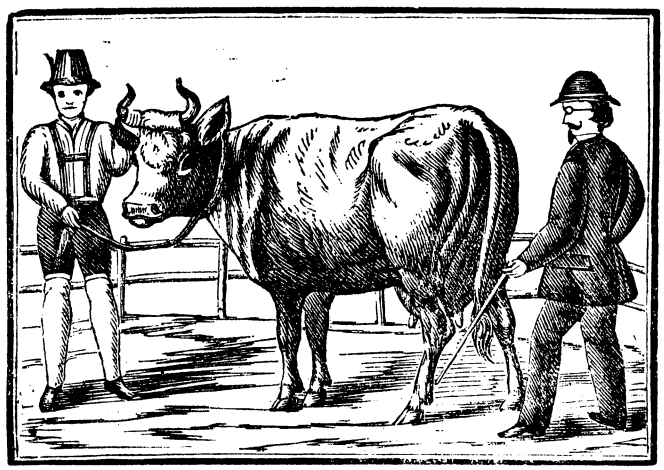

An mannigfachem Segen
Gebricht's der Viehzucht nicht;
Das Nutzvieh treu zu pflegen,
Ist d'rum des Züchters Pflicht.
Dies Büchlein giebt nun Mittel an,
Wie man sein Vieh kuriren kann.

Preis: Geheftet 3 Sgr.

Bekanntmachungen

aller Art

in sämmtliche deutsche, französische, englische, russische, dänische, holländische, schwedische etc. Zeitungen, werden prompt zu dem Original-Insertionspreis ohne Anrechnung von Porti oder sonstigen Spesen besorgt und bei grösseren Aufträgen entsprechender Rabatt gewährt.

Annoncenbureau

von **Jllgen & Fort** in **Leipzig.**

☞ Unser neuester Zeitungs-Catalog nebst Insertionstarif steht auf franco Verlangen gratis und franco zu Diensten.

Neue Ausgaben Preuss. Gesetze.

Herausgegeben von **Dr. Kletke.**

(Verlag von ADOLPH MÜLLER in Brandenburg, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Gesinde-Ordnung. 5 Sgr.
Gesetze w. d. Arbeiter in Fabriken u. bei der Landwirthschaft. 5 Sgr.
Baugesetze. Baurecht, Baubehörden, Ausbildung d. Bautechniker etc. 10 Sgr.
Wasserrecht. 10 Sgr.
Mieths- und Pachtrecht. 6 Sgr.
Vormundschaftsordnung u. Erbrecht. 7½ Sgr.
Familien- u. Eherecht. 7½ Sgr.
Städteordnung. 5 Sgr.
Gewerbegesetze. 6 Sgr.
Gesetze über Gewerbe-, Mahl- u. Schlachtsteuer. 7½ Sgr.
Gesetze über Grund- u. Gebäude-Steuer. 10 Sgr.
Gesetze über Klassen- und klassif. Einkommensteuer. 5 Sgr.
Wechselordnung. 5 Sgr.
Gesetze über Münz-, Maass- u. Gewichtswesen. 5 Sgr.
Postgesetze (f. d. Publikum, nicht f. Beamte). 10 Sgr.
Feldpolizei-Ordnung u. Jagd-Gesetz. 6 Sgr.
Verfassung. 2½ Sgr.
Strafgesetzbuch mit d. haupts. Entsch. d. Ober-Trib. u. vollst. Register. 15 Sgr.
NB. Zusammengenommen werden diese 18 Gesetze statt 4 Thlr. 8 Sgr. für 3⅓ Thlr. erlassen.

Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

empfiehlt sich, als das so wohlthätige, allgemein anerkannte Versicherungs-Institut auf das Dringlichste, gestützt auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Dezember 1855 und das normirte Actien-Kapital, wodurch die Gesellschaft in Stand gesetzt ist, jeden großen und kleinen Versicherungs-Betrag sofort auszuzahlen, was auch bis jetzt immer pünktlich erfolgt ist. Diese wohgeordnete Lage, welche die Gesellschaft in ganz Deutschland einnimmt, ermuthigt die unterzeichneten Special-Agenten, zum Beitritt dieser vaterländischen Versicherung aufzumuntern, dieser Lebens-Versicherung beizutreten. Mit diesem Versicherungs-Institut sind verschiedene Fälle vereinbart, als:

a. für die ganze Lebensdauer, nach dem Tode zahlbar;
b. kurze Versicherungen für eine bestimmte Zeit;
c. bei Lebenszeit zahlbare Versicherungen, d. h. solche Versicherungen, bei denen das versicherte Kapital in einem bestimmten Alter des Versicherten gezahlt wird, oder früher im Fall des Todes;
d. Renten-Versicherungen;
e. Aussteuer-Versicherungen;
f. Begräbniß-Versicherungen.

Für die resp. Theilnehmer, die bereits der Gesellschaft beigetreten, liegen die vierteljährigen Quittungen zur gefälligen Einlösung bereit; Diejenigen aber, welche gesonnen sind, beizutreten, ersuchen wir Unterzeichneten ergebenst, Anträge jeder Art in Auftrag zu geben. Die nöthigen Formulare und Auskunft werden jederzeit unentgeltlich sehr gern ertheilt.

In **Oels** bei Maurermeister **Gustav Lehmann.**
" **Bernstadt** bei **G. Meidner.**
" **Namslau** bei **Skawcronck.**
" **Wartenberg** bei Kaufmann **A. Hübner.**
" **Medzibor** bei Conditor **Wichura.**

Auf dem Dom. Rojow bei Schildberg kann sich zum sofortigen Antritt ein mit guten Attesten versehener Schäfer zur Mutterheerde melden.

Das Dominium Hundsfeld sucht zum 1. Januar 1866 einen Schirrvogt, der die Rade-Arbeit gründlich verstehen muß.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt, vom 23. September 1865.

Oels.	Weizen			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh.		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Schfl. rlr.	sgr.	pf.	der Centn. rlr.	sgr.	pf.	das Schock rlr.	sgr.	pf.
Höchster	—	—	—	1	21	—	1	7	—	—	—	—	—	25	—	—	12	—	1	3	—	9	—	—
Mittler	—	—	—	1	20	—	1	6	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
Niedrigster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernstadt, den 23. Sept.																								
Höchster	2	4	—	1	20	—	1	6	—	2	20	—	—	25	—	—	16	—	1	8	—	9	—	—
Mittler	2	3	—	1	19	6	1	5	6	—	—	—	—	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedrigster	2	2	—	1	19	—	1	5	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis d. Stadt Breslau vom 23. September 1865.

	feine	mittel	ordin.	
Weiß. Weizen	68—72	66	58	Sgr.
Gelber dito	67—70	64	56	"
Roggen . .	52—53	51	49	"
Gerste . .	40—42	37	34	"
Hafer . .	26—28	24	22	"
Erbsen . .	63—66	60	54	"
Kleesaat rothe	— —	—	—	"
dito weiße	— —	—	—	"